

B e k a n n t m a c h u n g

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung des Nichtbestehens einer UVP-Pflicht zum Antrag der Firma SP Recycling GmbH auf Erteilung eines abgrabungsrechtlichen Vorbescheides

Die Firma SP Recycling GmbH, Mühlenstraße 4, 52511 Geilenkirchen, hat beim Landrat des Kreises Düren die Erteilung eines Vorbescheides gemäß § 5 des Gesetzes zur Ordnung von Abgrabungen für das Land Nordrhein-Westfalen (Abgrabungsgesetz - AbgrG NRW) hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit für eine Trockenabgrabung zur Gewinnung von Kies und Sand in Jülich beantragt. Das geplante Vorhaben in der Gemarkung Koslar, Flur 33, Flurstück 58, umfasst eine Fläche von ca. 5 ha.

Nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stellt die Behörde auf Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen fest, ob für ein Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht oder nicht.

Für das geplante Vorhaben ist gemäß § 5 UVPG in Verbindung mit Nr. 10 c) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVPG NRW) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Bei der standortbezogenen Vorprüfung ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG überschlägig zu prüfen, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 2 Nr. 2.3 UVPG NRW aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Die Überprüfung hat ergeben, dass von dem geplanten Vorhaben keine

- Natura 2000-/FFH-Gebiete
- Naturschutzgebiete (NSG)
- Nationalparke
- Landschaftsschutzgebiete (LSG)
- Naturdenkmäler
- Geschützten Landschaftsbestandteile
- Gesetzlich geschützten Biotope
- Wasserschutzgebiete
- Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind
- Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte
- Denkmäler oder archäologisch bedeutsame Landschaften

betroffen sind.

Der Standort des geplanten Vorhabens weist somit keine besondere ökologische Empfindlichkeit im Hinblick auf die umseitig aufgeführten Schutzkriterien auf.

Da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, wird nach § 5 UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Hinsichtlich der für den Vorbescheid ausgeklammerten Aspekte erfolgt im Rahmen des späteren Hauptverfahrens erneut eine ergebnisoffene und abschließende Prüfung der UVP-Pflicht. Der Vorbescheid stellt daher hinsichtlich der zunächst ausgeklammerten Aspekte keine Vorwegnahme der Umweltverträglichkeitsprüfung im Hauptverfahren dar.

Düren, den 02.12.2020



(Wolfgang Spelthahn)